

Satzung

§1

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Mülheim-Sichtigvor e.V.“, und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Warstein eingetragen werden.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§2

Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, dem Vereinszweck zu dienen.

Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand.

Bei Minderjährigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§5

Arten der Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. Aktiven Mitgliedern
3. Inaktiven Mitgliedern
4. Junglichem Mitgliedern

§6

Rechte der Mitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung mit mindestens dreiviertel Stimmenmehrheit solche Personen ernannt werden, die sich besondere Dienste um den Verein oder um den Tennissport überhaupt erworben haben. Sie zahlen keinen Beitrag.

§7

Alle Mitglieder (außer Ehrenmitgliedern, s. §6) sind beitragspflichtig. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr beendet haben. Sie sind die eigentlichen Träger des Vereins und als solche in alle Ehrenämter des Vereins wählbar. Sie haben das Recht, die Vereinsgeräte und Plätze zu Übungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§8

Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport aktiv nicht betreiben, die durch Zahlung eines festgesetzten Beitrages den Verein in der Erreichung seiner Ziele fördern und die Verbindung mit ihm aufrechterhalten wollen. Die inaktiven Mitglieder haben -abgesehen von dem Recht der Ausübung des Tennissports- die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder des Vereins. Die Eigenschaft eines inaktiven Mitgliedes wird durch die schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erworben.

§9

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren, sie sind in Ehrenämter des Vereins nicht wählbar und haben kein Stimm- und Wahlrecht. Soweit sie über 18 Jahre alt sind, können sie Mitgliederversammlungen besuchen, Anträge stellen und an der Erörterung teilnehmen.

§10

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzungen und Verordnungen des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

§11

Aufnahmegebühr und Beiträge, sowie deren Fälligkeit, werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§12

Jedes Mitglied kann für von den Behörden oder von übergeordneten sportlichen Verbänden verhängte Strafen und für Beschädigung des Vereinseigentums bei eigenem Verschulden ersatzpflichtig gemacht werden.

§13

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod
2. Austritt
3. Ausschluss

§14

Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen, und, wenn es sich nicht um Verziehen in eine andere Stadt handelt, nur zum Ende eines Geschäftsjahres, wobei die Abmeldung bis zum 30. September des Jahres vorliegen muss. Bei Minderjährigen und in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Austritt gilt erst als erfolgt, wenn der Austretende sämtlichen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§15

Ein Mitglied, das gegen das Ansehen oder die Belange des Vereins, seine Satzungen oder Beschlüsse verstößt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

§16

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§17

Vereinsleitung

Der Verein wird durch den Vorstand geleitet.

§18

Der Vorstand besteht aus:

Dem Vorsitzenden, dem stellvertr. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart und dem Sport- und Jugendwart. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand ist in der Vertretung nach außen unbeschränkt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des Geschäftsführers und des Jugendwartes erfolgt in ungeraden Jahren, die des stellvertr. Vorsitzenden und des Kassenwartes in geraden Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Jedoch bleiben Vorstandsmitglieder nach Ablauf ihrer Amtsperiode bis zur Neuwahl oder bis zur Wiederwahl im Amt.

§19

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Vereins.

§20

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes müssen Vorstandssitzungen einberufen werden. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig, es müssen jedoch der 1. Vorsitzende oder der stellvertr. Vorsitzende dabei sein. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§21

Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Berichte müssen vom gesamten Vorstand unterschrieben sein.

§22

Pflichten der Vorstandsmitglieder

Der Vorsitzende und der stellvertr. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§23

Der Vorsitzende und der stellvertr. Vorsitzende leiten in gegenseitiger Unterstützung die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung.

§24

Der Geschäftsführer erledigt die schriftlichen Arbeiten, soweit sie nicht Kassenangelegenheiten sind. Er ist verantwortlich für die Sitzungsberichte des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Diese Berichte müssen die gefassten Beschlüsse enthalten und sind von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§25

Der Kassenwart hat die gesamte Kassenverwaltung zu leiten. Seine Unterschriften, soweit sie nicht nur von clubinterner Bedeutung sind, bedürfen der Gegenzeichnung eines Vorsitzenden.

§26

Der Sport- und Jugendwart leitet den gesamten sportlichen Ablauf.

§27

Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen und deren Befund im Kassenhauptbuch schriftlich niederzulegen. Sie haben ferner die Jahresrechnung zu prüfen und bei Richtigkeit zu bescheinigen.

§28

Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung, die sie nur gemeinsam vornehmen dürfen, der Mitgliederversammlung, die über den Haushalt des Vereins und die Entlastung des Vorstandes beschließt, zu berichten. Bei Beanstandungen ist sofort dem Vorstand und den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§29

Wahlen

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin ernennt der Vorstand einen Stellvertreter.

§30

Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Wahlen durch Zuruf sind auf Antrag zulässig, wenn nur ein Vorschlag genannt worden ist bzw. kein Widerspruch erfolgt.

§31

Bei Wahlen ist einfache Mehrheit erforderlich.

§32

Jeder Gewählte kann durch Beschluss von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern seines Amtes enthoben werden.

§33

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden mindestens jährlich statt und werden von dem Vorsitzenden oder dem stellvertr. Vorsitzenden einberufen. Alle Mitglieder sind mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die erste ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb des Geschäftsjahres (Hauptversammlung) muss folgende regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung haben:

1. Jahresbericht
2. Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahlen
5. Verschiedenes.

§34

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für alle auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände der Tagesordnung beschlussfähig.

§35

Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur nach Genehmigung eines Dringlichkeitsantrages zulässig. Dazu sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig.

§36

Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Geschäftsführer schriftlich zu stellen und von diesem auf die Tagesordnung zu setzen. Zusätze oder Änderungen aus der Versammlung heraus sind unzulässig.

§37

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, mit Ausnahme der Jugendlichen und der in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person, soweit nicht ein mit einem Mitglied abzuschließendes Rechtsgeschäft oder eine zwischen dem Verein und dem Mitglied vorhandene Differenz zur Verhandlung steht.

§38

Bei Beschlussfassung, außer über Satzungsänderungen, genügt einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, die auf der Tagesordnung stehen müssen, bedürfen zur Annahme einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§39

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

1. Auf Beschluss des Vorstandes
2. Auf schriftlichen Antrag von mind. 25% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe. Sie müssen innerhalb von 14 Tagen mit genauer Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

§40

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen, hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn auf dieser mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesem drei Viertel für die Auflösung stimmen.

§41

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine Zweite einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.

§42

Wird der Verein TC Mühlheim-Sichtigvor aufgelöst, so fällt sein Vermögen an den Westfälischen Tennis-Verband, Am Schwimmbad 6, 4618 Kamen, der es ausschließlich im Sinne des Steuer-Anpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) für steuerbegünstigte, gemeinnützige oder hilfstätige Zwecke im Sinne des §1 Absatz 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Warstein, den 12. Mai 1981

Gez. Helmut Brinkmann, Norbert Irländer, Christel Irländer, Walter Steinmeier, Gaby Marx,
Ullrich Cramer, Klaus Cordes